

SAMMELSURIUM

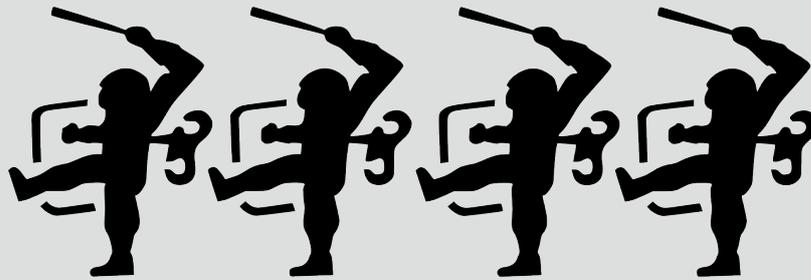
ZWANGSENTKLEIDUNG RECHTSWIDRIG

Eine laue Sommernacht. Eine Party draußen. Die Polizei kommt. So laut war es doch gar nicht! Die Party ist trotzdem vorbei. Einige der Partygäste versammeln sich an einem anderen Ort wieder. Platzverweise werden gegen mehrere Personen ausgesprochen. Ist doch nur 'ne Party! Der Platz wird von der Polizei geräumt. Vier Personen werden in Gewahrsam genommen.

Darunter die spätere Klägerin. Auf dem Polizeipräsidium wurde sie in eine Zelle gebracht und dann aufgefordert sich komplett zu entkleiden, einschließlich der Unterwäsche. Sie weigerte sich. Daraufhin wurde die Entkleidung unter Zwang vorgenommen. Unter Anwesenheit und mit Hilfe von männlichen Beamten. Laut der Aussage der späteren Klägerin erfolgte eine Durchsuchung der Körperöffnungen und des Intimbereichs. Als sie in eine andere Zelle gebracht wurde, war sie immer noch entkleidet. Dabei musste sie mit nach unten gedrücktem Kopf über den Gang, vorbei an anderen Polizeibeamten und Inhaftierten. In der anderen Zelle bekam die Klägerin Ersatzkleidung. Der Wunsch nach einem Wasser wurde ihr erst nach einiger Zeit erfüllt. Ein Telefon wurde ihr nicht zur Verfügung gestellt. Da der Bereitschaftsrichter nicht erreicht wurde, fehlte es an einer richterlichen Entscheidung. Die Klägerin wurde nach einigen Stunden entlassen.

Zur Begründung dafür, dass männliche Beamte hinzugezogen wurden, gibt die Polizei an, dass es aufgrund der späten Stunde an ausreichend weiblichen Kräften auf der Dienststelle mangelte.

Es bleibt nicht viel zu sagen. Das Verwaltungsgericht Köln hat nun am 25.11.2015 entschieden, dass der Platzverweis bezüglich der Klägerin, die Ingewahrsamnahme, die Anordnung zur Entkleidung und die Durchführung dieser Anordnung unter Zwang rechtswidrig waren. Immerhin. So kann das Bild des Freund und Helfers wieder gerade gerückt werden, denn etwas lautere Kritik wäre dann doch zu viel verlangt. [vf]



Lizenz: gemeinfrei

42. FEMINISTISCHER JURISTINNEN*TAG IN WIEN

Von 6. bis 8. Mai 2016 ist es endlich soweit und die österreichische Bundeshauptstadt wird für einige Tage zum Zentrum der feministischen Rechtswissenschaften im deutschsprachigen Raum. Wir freuen uns ungemein darauf, den Feministischen Juristinnen*tag erstmals in Wien zu begehen und damit einen der wenigen Räume für die Vernetzung und Erarbeitung von länderübergreifenden Strategien zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit zu schaffen. Das dreitägige Programm bietet den Teilnehmerinnen* eine Fülle an spannenden Themen von Gewaltschutz über Mehrfachdiskriminierung und reproduktiven Rechten bis hin zu lesbischer Sexarbeit. In vielen Bereichen werden die deutsche, schweizerische und österreichische Rechtslage in den Blick genommen, von diesem umfassenden Austausch profitieren sowohl Praktikerinnen als auch Theoretikerinnen und werden ihren Erfahrungs- und Wissensstand erweitern. Auf-

grund der Aktualität und Wichtigkeit des Themas liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Konferenz diesmal bei der Auseinandersetzung mit Flucht und Geschlecht. Den Auftakt dazu bildet der Eröffnungsvortrag von Prof.in Dr.in Nora Markard. Auch was das Rahmenprogramm angeht, haben die Wienerinnen in ihrer schönen Stadt sehr viel zu bieten, deshalb: weitere Infos und detailliertes Programm unter www.feministischer-juristinnentag.de. Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen! Euer FJT-Team

EGMR GESTATTET ERSTMALS VERLÄNGERTE SICHERUNGSVERWAHRUNG

Am 07.01.2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) erstmals die rückwirkende Verlängerung einer befristet angeordneten Sicherungsverwahrung in Deutschland als menschenrechtlich zulässig erachtet.

Zur Erinnerung: Ehedem war die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung auf maximal zehn Jahre beschränkt, 1998 wurde diese Höchstfrist gestrichen. Auf bereits Untergebrachte wandten die Behörden nun das neue Recht an, verweigerten ihnen also nach dem Ablauf der Frist die Entlassung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) segnete diese Praxis 2004 ab. Erst der EGMR schob dem 2010 einen Riegel vor. Die Richter_innen sahen kaum einen Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe. Die Unterbringung könne aber nicht von einer Jahre später tagenden Strafvollstreckungskammer als Reaktion auf die Tat angeordnet werden. Überhaupt sei die Sicherungsverwahrung in Deutschland Strafe im Sinne der Menschenrechtskonvention und dürfe als solche ohnehin nie rückwirkend verlängert werden. 2011 zog das BVerfG nach, sämtliche Vorschriften zur nachträglichen Anordnung und Verlängerung wurden gestrichen. In der Folge kamen zwar einige Leute frei, andere aber wollte man nicht gehen lassen. Während es also aus Straßburg Verurteilungen hagelte, legalisierte das Parlament deren fortdauernden Freiheitsentzug als Unterbringung psychisch kranker Personen.

Das segneten die Richter_innen nun ab. Der Beschwerdeführer sei tatsächlich psychisch krank, allein seine Unterbringung sichere die notwendige medizinische Behandlung, Beobachtung und Therapie. Die Maßnahme sei also nicht mehr Reaktion auf die Straftat, sondern auf die Erkrankung und dürfe durch ein neues Gericht angeordnet werden. Nach wie vor hält der EGMR die Sicherungsverwahrung aber grundsätzlich für eine Strafe. Nur aufgrund der besonderen Sachlage – Unterbringung zum Zweck der Behandlung, die sonst nicht möglich sei und hier tatsächlich erfolge – trete der Strafcharakter ausnahmsweise in den Hintergrund.

Wird die Entscheidung rechtskräftig, hat Deutschland erstmals einen Ausweg aus der inzwischen Jahre andauernden Welle von Verurteilungen gefunden. Ob sich das aber wiederholen lässt, wird sich erst noch zeigen müssen, lag der Fall doch recht speziell. [pg]